

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna

über die Weiterentwicklung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1 in 59821 Arnsberg, diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Gerd Bollermann,

- im Folgenden **Land NRW** genannt -

und die Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 in 59423 Unna, vertreten durch den Bürgermeister Werner Kolter,

- im Folgenden **Stadt Unna** genannt -

schließen gemäß §§ 54, 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Ursachen dafür, dass Menschen nach Nordrhein-Westfalen flüchten, sind vielfältig, doch ist ihnen allen gemeinsam, dass sie auf eine Verbesserung ihrer Lebenssituation abzielen. Angesichts der Krisenherde in der Welt steigt die Zahl der Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen, zunehmend weiter an. Dabei verlässt niemand leichtfertig seine Heimat. Viele Menschen, die um Asyl nachsuchen, sind vielmehr froh, allein ihr Leben gerettet zu haben. Sie alle haben das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und auf ein faires Asylverfahren.

Die Flüchtlingsaufnahme in Nordrhein-Westfalen ist – wie in anderen Bundesländern auch – angesichts der bislang zu verzeichnenden Entwicklung der Zugangszahlen eine Daueraufgabe, die nur in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann.

Die Länder sind nach § 44 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz ausschließlich verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen, die für die Einleitung des Asylverfahrens unabdingbar sind. Dazu bedarf es aber einer konkreten Unterstützung und Akzeptanz durch die Kommunen vor Ort.

Eingedenk der hohen Wertigkeit des Asylrechts aus Artikel 16a Grundgesetz und der Ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden besonderen Verantwortung betonen die Unterzeichner Ihren Willen, diese Akzeptanz zu fördern und die ihnen jeweils obliegenden Verantwortungen pflichtgemäß wahrzunehmen.

§ 1

Das Land NRW und die Stadt Unna kommen überein, dass die Flüchtlingsaufnahme in Nordrhein-Westfalen eine Daueraufgabe des Landes ist, die nur in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann.

Aus diesem Grunde wird beabsichtigt, auf der gelb markierten Teilfläche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen (Anlage 1) im Einvernehmen zwischen dem Land NRW und der Stadt Unna eine Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge – gegebenenfalls mit eigener Erstaufnahmefunktion und Entlastungsfunktion für die Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund (Hacheney) – für die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu betreiben. Die genau benötigten Flächen für die Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge – gegebenenfalls mit eigener Erstaufnahmefunktion und Entlastungsfunktion für die Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund (Hacheney) – werden noch separat zwischen dem BLB NRW und der Bezirksregierung Arnsberg festgelegt werden.

§ 2

Auf dem Gelände der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen werden vom Land NRW regelmäßig maximal 600 (in Worten: sechshundert) Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht werden.

In dringenden Bedarfssituationen kann kurzfristig – für einen ununterbrochenen Zeitraum von maximal zwei bis drei Monaten einmalig pro Jahr – eine Höchstzahl von 800 (in Worten:

achthundert) Asylbewerbern und Flüchtlingen auf dem Gelände der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen untergebracht werden, soweit eine Versorgung dieser Personen durch Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur (Gebäude, Service, Küchen, Sicherheitsdienst etc.) sichergestellt wird.

Etwaige Mehrbelegungen sowie deren Beginn und die konkreten Bedarfssituationen werden der Stadt Unna jeweils unverzüglich durch die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Rückführung etwaiger Mehrbelegungen.

§ 3

Das Land NRW verpflichtet sich, etwaige für die Nutzung und den Betrieb der Unterbringungseinrichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge – gegebenenfalls mit eigener Erstaufnahmefunktion und Entlastungsfunktion für die Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund (Hacheney) innerhalb des in § 1 und § 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Rahmens – erforderliche Genehmigungen sowie andere rechtliche Voraussetzungen unverzüglich zu erwirken oder anderweitig herzustellen (insbesondere die Erteilung erforderlicher Zustimmungen nach § 80 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)).

Dabei ist eine Korrelation zwischen der Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und entsprechenden Genehmigungszeiträumen zwingend einzuhalten, d. h. rechtliche Wirkungen sind durch entsprechende Befristungen mit einer der Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung identischen Dauer zeitlich zu begrenzen (s. § 7).

§ 4

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich das Land NRW und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW), das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW (Az. 10 A 1758/14) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 15. Juli 2014 (Az. 6 K 2945/14) unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zurückzunehmen.

Darüber hinaus verpflichten sich das Land NRW, der BLB NRW und die Stadt Unna, unverzüglich nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die beiden weiteren rechtshängigen Verwaltungsstreitverfahren (Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 26. November 2014, Az. 6 L 1861/14, und Klage vom 26. November 2014, Az. 6 K 5312/14) in

der Hauptsache übereinstimmend für erledigt zu erklären und die diesbezügliche Kostenentscheidung in das billige Ermessen des Gerichtes zu stellen.

Die Stadt Unna verpflichtet sich zudem, etwaige in einem ordnungsgemäßen Verfahren nach § 80 BauO NRW erwirkte oder noch zu erwirkende Zustimmungen nicht (erneut) gerichtlich überprüfen zu lassen, soweit sich diese auf die gelb markierte Teilfläche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen beziehen (s. § 1), die vereinbarten Höchstbelegungszahlen eingehalten werden (s. § 2) und die Laufzeit dieser Vereinbarung eingehalten wird (s. § 7).

Zudem verpflichtet sich die Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde in die jeweiligen Zustimmungen gemäß § 80 BauO NRW Befristungen bis maximal zum 31.12.2024 sowie die maximalen Regelbelegungszahlen von 600 (in Worten: sechshundert) Personen aufzunehmen.

Das Land NRW und der BLB NRW begrüßen im Übrigen ausdrücklich das städtebauliche Konzept der Stadt Unna und werden dieses nach Beendigung der Nutzung der Teilfläche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen positiv begleiten.

Ferner sichert das Land NRW der Stadt Unna zu, dass die Bezirksregierung Arnsberg – als für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (FNP) zuständige Stelle – im Genehmigungsverfahren für die 7. Änderung des FNP der Stadt Unna im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen gemäß § 6 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung nur versagen wird, sofern die Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB, den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Das Land NRW sagt zu, etwaige durch die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge oder die Einrichtungen zur Unterbringung dieser Personen ausgehende Beeinträchtigungen zu minimieren.

Insbesondere gilt dies in Bezug auf Immissionen – gleich welcher Art – die die Nutzung der benachbarten Grundstücke durch die Fachhochschule für Angewandtes Management (FHAM) und die benachbarte Wohnbebauung beeinträchtigen.

Etwaige notwendige Maßnahmen sind durch das Land NRW im Benehmen mit der Stadt Unna vorzunehmen. Jedenfalls ist zwischen der gelb markierten Teilfläche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen und dem Hochschulbereich unverzüglich ein – wie im Rahmen der Kostenschätzung "Trennanlage" vom 26. September 2014 beispielhaft skizziert (Anlage 2) – durchgehender Grünzug, größtenteils als Wall, in einer Breite von bis zu 10 m anzulegen, der mit intensiver Begrünung und einer Zaunanlage abzugrenzen ist. Die beispielhafte Ausführung und Lage sind dem beigefügten Plan (Anlage 3) zu entnehmen (Wallhöhe 1,50 m, Stahlmattenzaunhöhe 1,80 m, Höhe der sicheren Zaunanlage 2,00 m, dichte Begrünung).

Verlauf, Art und Umfang des Grünzuges, des Walls, der Begrünung und der Zaunanlagen werden im Einvernehmen zwischen Land NRW, BLB NRW und der Stadt Unna festgelegt werden.

Die erforderlichen Kosten übernimmt das Land NRW.

§ 6

Das Land NRW wird bezüglich der Erweiterungsfläche für die private Hochschule FHAM für die im beigefügten Luftbild (Anlage 4) gekennzeichneten südlichen Flächen (aufgegebener Spielplatz und Parkplatzanlage) in der Größenordnung von ca. 3,5 ha, die sich im Eigentum des Landes NRW befinden, unverzüglich nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Ausschreibungsverfahren initiieren.

Zudem wird das Land NRW im Rahmen der förderrechtlichen Möglichkeiten wohlwollend und unterstützend prüfen, ob der gesamte Siedlungsbereich, bestehend aus Hochschule FHAM und dem langfristig als Wohngebiet vorgesehenen Gelände der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen, der sog. Buderussiedlung und den sozialen Einrichtungen (Kirchen und jüdischer Verein) im Rahmen eines integrierten Handlungskonzeptes mit der Festlegung als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gefördert werden kann.

Dabei wird vorrangig zu prüfen sein, ob als Einzelvorhaben z. B. ein Technologiezentrum oder eine vergleichbare Einrichtung in Verbindung mit der Hochschule im Rahmen der Innovationsförderung gefördert werden kann.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Stadt Unna nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen von Zuweisungen durch das Land NRW freigestellt werden.

§ 8

Das Land NRW wird die auf einer Teilfläche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen untergebrachten Personen und die mit der Unterbringung befassten Bediensteten oder Helfer bis spätestens zum letzten Tag der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abziehen.

§ 9

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

In diesem Falle ist anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung neu zu vereinbaren, die dem Sinn des Gewollten am Nächsten kommt. Dies gilt auch in Bezug auf Bestimmungen, die lediglich einseitig Rechte und Pflichten begründen.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Maßgeblich soll in den vorgenannten Fällen der übereinstimmende Wille der Parteien sein, eine möglichst schnelle und praktikable Lösung unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Unterzeichner zu finden.

Darüber hinaus besteht für den Fall, dass sich entsprechende Befristungen (insbesondere der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und von Zustimmungen nach § 80 BauO NRW) rechtlich als unwirksam darstellen sollten, dahingehend Einigkeit, dass sodann konkludente Duldungen der Stadt Unna für die beabsichtigte Laufzeit der entsprechenden Regelung anzunehmen sind.

§ 10

Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je - eine - Ausfertigung.

Dem BLB NRW und der FHAM werden unverzüglich nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jeweils eine Kopie zur Kenntnis gegeben werden.

Diese Vereinbarung besteht aus 7 (in Worten: sieben) Seiten und den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Arnsberg, der 19. Dezember 2014

Unna, der 19. Dezember 2014

Der Regierungspräsident der
Bezirksregierung Arnsberg
Dr. Gerd Bollermann

Der Bürgermeister der
Kreisstadt Unna
Werner Kolter